

**Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes
des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim
Stadt Pforzheim
Ausschnitt „Am Hohberg“**

Teil I Begründung

A. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich von etwa 2,1 ha erfasst den größeren Teilbereich des insgesamt 2,56 ha großen Flst. Nr. 40713. Im Norden wird es begrenzt durch die Deponiestraße, im Süden durch die still gelegte Mülldeponie auf dem Flst. 6438 und im Westen durch die Mülldeponie mit der vorhandenen Biogasanlage.



Stadtplanausschnitt



Luftbild

B. Erfordernis der Planaufstellung

Ein Investor ist an die Stadt Pforzheim heran getreten mit der Bitte, bei der Suche nach einem geeigneten Grundstück zur Realisierung einer Biogasanlage und Pelletsproduktion behilflich zu sein. Dieses Vorhaben ist aus der Sicht der Stadtverwaltung nicht zuletzt aus ökologischen Gründen interessant, so dass es unterstützt werden soll.

Die letzten Monate haben gezeigt, dass die immer stärker steigende Nachfrage nach Pellets nicht mehr befriedigt werden kann. Hinzu kommt, dass die Verwendung heimischer Nadelhölzer (unbelastete Holzabfälle) sinnvoll ist. Bei dem vorgesehenen Standort handelt es sich um eine bisher unbeplante Fläche, so dass die Erstellung eines Bebauungsplanes und zuvor die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig werden. Der Flächennutzungsplan stellt das Gelände als landwirtschaftliche Fläche und Suchbereich Kompensationsmaßnahmen dar.

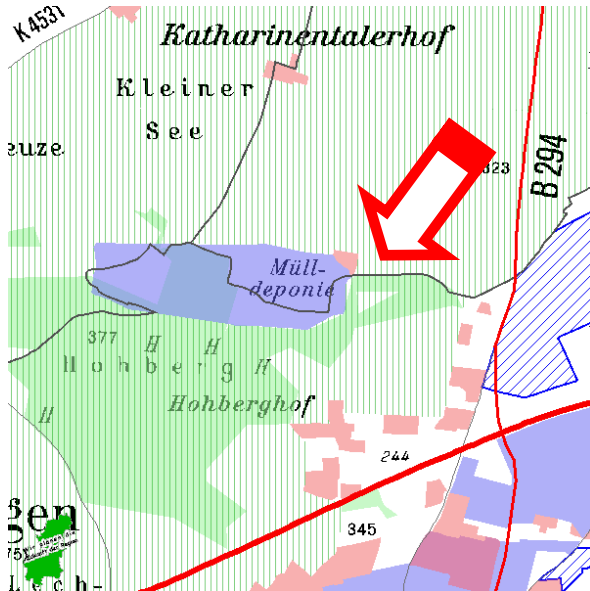
C. Verfahrensablauf

02.05.2006	Verbandsversammlung, Aufstellungsbeschluss Beilage Nr. 2/2006
13.04.2006 –	
05.05.2006	Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

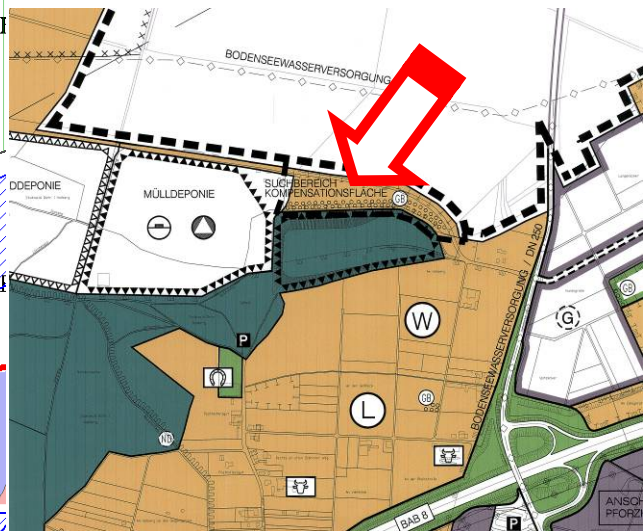
D. Einordnung in übergeordnete Planung

Der Regionalplan setzt im Planungsbereich einen Grünzug fest, so dass ein Zielabweichungsverfahren notwendig ist, das auch beantragt wurde.

Ausschnitt aus dem Regionalplan



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan



E. Bestehende Rechtsverhältnisse

1. Geprüfte Alternativen

Der Investor hat im Gespräch mit mehreren Gemeinden nach einem geeigneten Standort gesucht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Kombination der beiden Anlagen Synergieeffekte bringt, die die Anlagen wirtschaftlich machen sollen. Die Pelletsproduktion bezieht kostenlos Wärme zur Trocknung des Holzes, es ist nur eine Betriebsmannschaft durch die räumliche Nähe erforderlich und es wird die permanente Überwachung beider Bereiche möglich. Auch aus der unmittelbaren Nachbarschaft zur städtischen Gasanlage entstehen Vorteile, die sich bei einem anderen Standort nicht ergeben würden.

Der Standort bietet sich nicht zuletzt wegen seiner Vorbelastung durch die Mülldeponie und die bereits existierende Gasanlage an. Die Anlieferung von nachwachsenden Rohstoffen, auf die die Biogasanlage angewiesen ist, kann bei diesem Standort vom Erzeuger erfolgen, ohne dass Siedlungsgebiete über Gebühr belastet werden.

2. Sonstige Planungen

Zwischen der bestehenden Gasanlage und den vorgesehenen Neubauten ist ein Regenrückhaltebecken geplant, das zunächst zu berücksichtigen ist, aber nur von temporärer Bedeutung sein wird, da es für die Bauphase der Deponieabdeckung benötigt wird.

F. Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

1. Erschließungssituation

Die äußere Erschließung und die Verknüpfung mit dem weiteren Verkehrsnetz sind über die Deponiestraße gegeben. Die Straße weist, einschließlich Randstein, eine Breite von 7,10 m auf. Der begleitende Graben hat eine Breite von 1,20 m.

2. Grundbesitzverhältnisse

Das Flurstück befindet sich bisher in städtischem Eigentum und soll veräußert werden.

3. Vorhandene Nutzungen und Gebäude

Bei dem Grundstück handelt es sich überwiegend um stillgelegte Ackerfläche. Auf der Westseite ragt die städtische Gasanlage in das Flurstück hinein. Auf der Südseite befindet sich ein § 32 Biotop. Drei vorhandene Grundwassermessstellen sind in die Planung einzubeziehen.

4. Untergrundsituation

Nach den Bohraufschlüssen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau sind auf dem Planungsbereich 4,3 m mächtige künstliche Auffüllungen über verkarstem Oberem Muschelkalk vorhanden. Am Nordrand des Planungsbereiches beträgt die Mächtigkeit der Löß-Überdeckung 4,8 m. Auf die Entsorgungsrelevanz des Aushubes wird verwiesen.

G. Darstellung des Flächennutzungsplanes

Der Bereich wird als Sondergebiet Biogasanlage und Pelletsproduktion dargestellt. Vorgesehen sind die Realisierung einer Halle zur Holzpelletsfertigung mit zwei Außensilos, der Bau eines Anlagenüberwachungsbüros mit Sozialräumen, zwei Biogasanlagen, zwei Blockheizkraftwerken und zwei Pflanzenöl-Blockheizkraftwerken.

Es ist eine eingeschossige Bebauung vorgesehen. Die Anlage zur Pelletsproduktion sowie die Spänesilos sind mit einer absoluten Höhe von etwa 20 m und die Fermenter mit etwa 10 m geplant.

Bei der vorhandenen Deponiestraße handelt es sich um einen Wirtschaftsweg, der in der Vergangenheit bereits zur Andienung der Müll- und Erddeponie diente. Der Verkehr zur Mülldeponie hat sich deutlich reduziert. Der erwartete Zusatzverkehr von ca. 6 LKW Ladungen pro Tag im Zusammenhang mit der Pelletsfabrikation und 12 Fahrzeugen pro Tag (Schlepper bzw. LKW) sowie 4 bis 5 Radladerfahrten zur Biogasanlage ist daher vom vorhandenen Erschließungssystem zu verkraften.

Durch das bereits vorhandene Leitungsnetz ist die äußere Erschließung gegeben. Die Wasser- und Stromversorgung ist vorhanden. Die Deponie ist über einen Schmutzwasserkanal an das Pumpwerk Wolfsberg angeschlossen. Der Planungsbereich kann hier mit entsorgt werden (bis zu 1,3 l/s). Unbelastetes Regenwasser soll in Zisternen gesammelt und nur gedrosselt abgegeben werden. Es ist zu berücksichtigen,

dass die zukünftig abgeleitete Menge nicht größer sein darf als heute (Ableitung in Graben/Doline)

Teil II Umweltbericht für die FNP-Änderung

1. Einleitung

1.1. *Erfordernis/Methodik der Umweltprüfung*

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Wahrung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt.

Folgende Unterlagen wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung berücksichtigt:

Allgemeine Grundlagen	– Landschaftsplan für den Nachbarschaftsverband Pforzheim
Gebietsspezifische Grundlagen	– Eigene Begehungen (März 2006) – Ökologische Gebietsbeschreibung des Amtes für Umweltschutz (März 2006)

1.2. *Inhalt und Ziele der Planung*

Anlass der Planung

Es soll eine private Holzpelletsproduktionsanlage (Herstellung aus Waldrestholz) gekoppelt mit zwei Biogasanlagen (Fermentation von Mais, Roggen-, Ganzpflanzensilage, Grasschnitt) und Blockheizkraftwerken entstehen.

Lage, Größe und Morphologie des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am Rand der Katharinentaler Senke, einer weiten, landwirtschaftlich geprägten Landschaft mit guter Weitsicht.

Der Geltungsbereich erfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 40713 und umfasst ca. 2,1 ha. Im Norden wird er begrenzt durch die Deponiestraße (mit begleitendem Straßengraben), im Süden durch das § 32-Biotop am Fuß der still gelegten Alten Deponie auf dem Flst. 6438 (mit Abstandstreifen zwischen Biotop und Baufläche), im Westen durch ein weiteres neues Deponiegelände. Das Deponiegelände wird von Fahrzeugen angefahren, die Müll, Sperrmüll, Grüngut, Wertstoffe und Erde liefern, bis auf die Erde wird die Lieferung auf der Deponie umgeschlagen und wieder abtransportiert. Die Erde wird zum Überdecken genommen. Mitte 2006 beginnen die Abdichtungs- und Rekultivierungsarbeiten. An der Deponiestraße befinden sich Betriebsgebäude für die Sickerwasserreinigungsanlage und die Gasverstromungsanlage (teilweise innerhalb des Geltungsbereichs). Weiter westlich schließt sich eine Erddeponie an. Innerhalb des Geltungsbereiches liegt ein geplantes Regenrückhaltebecken, das mindestens für die Dauer der Rekultivierungsarbeiten an der Deponie benötigt wird (ca. 2 Jahre).

Das Plangebiet stellt sich im Bestand als stillgelegte Ackerfläche dar, die von der Deponiestraße aus nach Süden und Osten ansteigt (steile Böschung an der Straße in der Kurve). Entlang der Deponiestraße befindet sich auf der südlichen Seite eine mit Betonsteinen ausgekleidete Rinne, daran schließt sich eine Böschung an. Nördlich der

Straße fällt das Gelände ab, so dass von Norden eine gute Einsehbarkeit auf das Plangebiet gegeben ist.

Insgesamt werden ca. 1,62 ha für die geplante Sonderbaufläche in Anspruch genommen. Entlang der Straße sind Flächen für Kompensationsmaßnahmen geplant, östlich an die Sonderbaufläche schließt eine Fläche für Landwirtschaft an.

1.3. Ziele des Umweltschutzes aufgrund von Fachgesetzen und -plänen

Der Regionalplan setzt im Planungsbereich einen regionalen Grünzug fest. Ein Zielabweichungsverfahren ist erforderlich.

Der Landschaftsplan stellt das Gelände als landwirtschaftliche Fläche und Suchbereich Kompensationsmaßnahmen dar. Nachrichtlich ist das § 32-Biotop an der südlichen Flurstücksgrenze dargestellt. Der nördlich angrenzende Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Neulingen stellt landwirtschaftliche Fläche dar.

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet „Bauschlatter Platte“, Zone III B.

Südlich grenzt ein nach § 32 NatSchG geschütztes Biotop an, das zu erhalten ist. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde mit entsprechendem Abstand gewählt. Trotzdem sind Beeinträchtigungen des Biotops, insbesondere seiner Vernetzung mit der Umgebung, nicht auszuschließen, daher wurde ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 32 Abs. 4 Nr. 3 beantragt. Voraussetzung ist die Schaffung eines gleichartigen Biotops in angemessener Zeit, daher sind in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz Gehölzpflanzungen entlang der Deponiestraße sowie auf dem Baugrundstück geplant (vgl. Kap. 2.6).

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet würde weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden, die konkrete Nutzung könnte sich von einer Stilllegungsfläche zu einer bewirtschafteten Acker- oder Grünlandfläche wandeln. Der im FNP dargestellte ‚Suchbereich Kompensationsfläche‘ legt nahe, dass auch eine Aufwertung in naturschutzfachlicher Hinsicht stattfinden könnte.

2.2. Übersicht über die geprüften Alternativen

Die Anlage sollte in der Nähe zur Gasverstromungsanlage der Deponie liegen (Synergieeffekte) und der Anlieferverkehr soll nicht durch Siedlungsbereiche fahren, daher ergeben sich keine räumlichen Alternativen. Durch die Betriebsgebäude der Deponie (Gasverstromung und Sickerwasserreinigung) ergibt sich eine gewisse Vorbelastung des Bereichs. Die Silos zur Lagerung der Pflanzensilage für die Biogasanlage liegen auf Gemarkung Neulingen in der Nähe des Standortes, auch hier ist die Nachbarschaft sinnvoll.

2.3. Überblick über die Schutzgüter, die zu erwartenden Eingriffe und deren Bewertung

Schutzgut	Bestand einschließlich Vorbelastungen	Zu erwartende Eingriffe	Einstufung der Eingriffe ¹
Mensch / Siedlung	<p>Außenbereich am Nordrand der Gemarkung, angrenzend an Deponiegelände und landwirtschaftliche Flächen</p> <p>Gute landwirtschaftliche Eignung, Teil der Bewirtschaftungsfläche des Katharinentaler Hofguts (derzeit Stilllegungsfläche)</p> <p>Verkehrliche Vorbelastung auf der Deponiestraße durch Anlieferung von Müll, Sperrmüll, Grünut, Wertstoffen und Erde an die Deponie (LKW, PKW, Containerfahrzeuge – 60-70/Tag)</p>	<p>Keine landwirtschaftliche Nutzung der Sonderbaufläche mehr möglich</p> <p>Zunahme der Verkehrsbelastung durch Anlieferung von Holz und Mais bzw. Pflanzensilage ist zu erwarten (ca. 6 LKW/Tag für Pelletsproduktion: Holzanlieferung, Pelletsabtransport 12 LKW sowie 4-5 Laderfahrten/Tag für Biogasanlage) - Lärmemissionen des Verkehrs könnten das Hofgut beeinträchtigen, insgesamt wird die Verkehrszunahme aber nicht als erheblich eingeschätzt</p> <p>der Anlagenbetrieb erzeugt wenig Lärmemissionen (Pelletsproduktion) und keine Geruchsemissionen</p>	(-)
Wasser	<p>Karstgrundwasserleiter hoch empfindlich, insbes. in den Muschelkalkbereichen,</p> <p>im Plangebiet liegen 4,3 m mächtige künstliche Auffüllungen über dem verkarsteten Oberen Muschelkalk</p> <p>Entwässerung nach Norden (straßenbegleitender Graben in Verbindung zum Grabensystem der Katharinentaler Senke), Verbindung zur Trinkwassergewinnung (Bretten, Nussbaum)</p> <p>WSG Zone IIIB</p> <p>keine natürlichen Oberflächengewässer</p>	<p>Bebauung / Versiegelung) wird zulässig: Reduzierung der Grundwasserneubildung, mehr Oberflächenabfluss, weniger Verdunstungsfläche</p> <p>Gefährdung des Grund-/Trinkwassers möglich (Kontakt über Fuchslochdoline), der Gärtsaft aus dem Fermenter wird jedoch in einer Zisterne gesammelt; Richtung Fuchslochdoline fließt nur unbelastetes Regenwasser in gleicher Menge wie zuvor</p>	(-)
Arten / Biotope	<p>Lebensraum für Flora und Fauna, keine geschützten Arten bekannt</p> <p>§ 32-Biotop (artenreiche Feldhecke) grenzt südlich an, die Ackerfläche bekommt aufgrund dieser Nachbarschaft und der ökologischen Verzahnung einen höheren Wert</p>	<p>Bebauung / Versiegelung wird zulässig, damit wird Lebensraum zerstört und die Vernetzung der Hecke mit der vorgelagerten Ackerfläche unterbrochen</p>	(--)
Geologie / Boden	<p>in der Katharinentaler Senke Parabraunerde aus Löß (hohe nutzbare Feldkapazität), im südlichen Senkenbereich Abnahme der Bodenaufgabe auf Oberem Muschelkalk (weniger Puffer- und Filterkapazität) – Bohrungen zufolge liegen im Geltungsbereich künstliche Auffüllungen vor</p> <p>Vorbelastung durch konventionelle landwirtschaftliche Nutzung (Eutrophierungstendenz, Grundbelastung durch Abbauprodukte von Pflanzenschutzmittel)</p> <p>Bodenbelastungen aufgrund der Nachbarschaft zu Deponien sind nicht auszuschließen, es liegen aber keine Daten vor</p>	<p>Bebauung und damit Versiegelung der Böden, Zerstörung ihrer Funktionen als Standort für Pflanzen, Filter und Puffer</p>	(-)
Klima / Luft	<p>Kaltluftentstehungsfläche (ohne Siedlungsrelevanz)</p> <p>Vorbelastungen durch Verkehrsemissionen der Deponieanlieferung</p>	<p>Thermische Belastung durch Bauung / Versiegelung</p> <p>Luftbelastung durch zusätzlichen Verkehr, ggf. Emissionen durch den Betrieb (laut Bauantrag keine Geruchsemissionen);</p>	(-)

¹ (+) positiv / (o) neutral / (-) negativ / (--) erheblich negativ

Schutzgut	Bestand einschließlich Vorbelastungen	Zu erwartende Eingriffe	Einstufung der Eingriffe ¹
		Emissionen könnten Hofgut beeinträchtigen, keine weitere Siedlungsrelevanz	
Landschaftsbild / Erholungsfunktion	Planungsgebiet liegt topographisch exponiert von Norden aus betrachtet, gegenüber Pforzheim ist es durch den Hügel der still gelegten Deponie abgeschirmt Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Betriebsgebäude der Deponie an der Deponiestraße Erholungslandschaft Katharinentaler Senke mit dem Hofgut schließt nördlich an, bedeutsam für stadtnahe Erholung	Veränderung des Landschaftsbildes durch die zulässigen technischen Anlagen auf der von der Erholungslandschaft im Norden aus gut einsehbaren Fläche	(--)

¹ (+) positiv / (o) neutral / (-) negativ / (--) erheblich negativ

Erhebliche negative Auswirkungen der Planung sind für die Schutzgüter Arten / Biotope sowie Landschaftsbild / Erholungsfunktion anzunehmen, die daher Gegenstand des folgenden Kapitels sind.

2.4. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich Wechselwirkungen sowie der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Schutzgut	Festsetzungen zur Vermeidung und Minderung	Auswirkungen der Planung mit den Festsetzungen	Einstufung der Eingriffe ²
Arten / Biotope	Ausgleichsmaßnahmen: Nördliche Abpflanzung der Baufläche mit Gehölzen (Festsetzungen zur Pflanzenauswahl) § 32-Biotop wird erhalten, aber durch die zulässigen Anlagen ist eine Beeinträchtigung zu erwarten – daher wird das Biotop gleichartig durch Gehölzpflanzungen an der Deponiestraße und auf dem Baugrundstück ersetzt	Lebensraumverlust auf der Baufläche ist nicht zu vermeiden Gehölzpflanzung als Kompensationsmaßnahme erweitert diesen Lebensraum (Vernetzung mit § 32-Biotop, Vogelschutzgehölz)	(-)
Landschaftsbild / Erholungsfunktion	Pflanzmaßnahmen an der Deponiestraße zur Einbindung in die Landschaft mit Festsetzungen zur Pflanzenauswahl (als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bzw. als Ersatz des §32-Biotops)	Veränderung des Landschaftsbildes durch dichte Bepflanzung gemindert	(-)

2.5 Bilanz

Ergänzend zu der verbalen Betrachtung der Eingriffe in die Schutzgüter werden die Eingriffe auf Ebene des Bebauungsplanes rechnerisch bilanziert (siehe dort). Dafür werden der Ist-Zustand (Kartierungsstand 2006) und der durch den Bebauungsplan zulässig gemachte Planungszustand gegenübergestellt. Methodisch wird dabei nach dem Biotopwertmodell der Stadt Stuttgart vorgegangen, bei dem einzelnen Teilflächen (Biotoptypen) Wertstufen zugeordnet sind. Die Tabelle der Wertstufen baut auf dem

² (+) positiv / (o) neutral / (-) negativ / (--) erheblich negativ

baden-württembergischen Biotoptypen-Kartierungsschlüssel auf. Flächengröße mal Wertstufenzahl ergibt jeweils eine Wertpunktzahl, die für den Eingriffsraum addiert werden.

Das trotz Berücksichtigung aller Festsetzungen mit mindernder und ausgleichender Wirkung verbleibende Defizit zwischen dem Bestand und dem Planungszustand wird durch Ausgleichsmaßnahmen weiter kompensiert.

2.6 *Kompensation*

An der Deponiestraße wird als Ausgleich für die Beeinträchtigung des § 32-Biotops eine flächige Gehölzpflanzung entwickelt, die auf der gesamten Länge der geplanten Sonderbaufläche als Sichtschutz wirken kann. Zusätzlich werden Pflanzungen auf dem Baugrundstück als Ausgleichsmaßnahme verabredet, die nicht Bestandteil der Festsetzungen sind, sondern vertraglich gesichert werden (nachrichtliche Darstellung im Bebauungsplan). Diese Maßnahme unterliegt nicht der Abwägung, wird aber ebenfalls als Ausgleich für die Beeinträchtigung der Schutzgüter Arten / Biotope sowie Landschaftsbild / Erholungsfunktion (Sichtschutz aus der nördlich angrenzenden Katharinentaler Senke) wirksam.

Der Sichtschutz soll durch eine dichte Pflanzung verschiedenartiger Gehölze erfolgen, wobei sowohl Sträucher und Bäume als auch (entlang der Deponiestraße) säulenförmige, hohe Bäume verwendet werden sollen.

Für die Bepflanzung dieser Ausgleichsflächen sind ausschließlich folgende Arten zu verwenden, es sind standortheimische, im Naturraum südwestdeutsches Hügel- und Bergland gezogene Gehölze zu verwenden (Ausnahme: Säulenformen).

Hochstämme (Stammumfang 16-18):

<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Säulenförmige Bäume (südlich der Deponiestraße):

<i>Acer pseudoplatanus</i> 'Rotterdam'	Säulen-Berg-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i> 'Fastigiata'	Pyramiden-Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i> 'Dawyck'	Säulen-Buche
<i>Populus nigra</i> 'Italica'	Säulen-Pappel

Sträucher (je nach Art in der Sortierung 60-80, 80-100 oder 100-150):

<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen

Prunus spinosa	Schlehe
Salix caprea	Sal-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

3. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen werden im Rahmen der üblichen Umweltüberwachung (Immissionsschutz, Klimaanalyse: Temperatur, Wind etc. – vgl. entsprechende Berichte wie z.B. „Umweltdaten der Stadt Pforzheim“ des Amtes für Umweltschutz) der damit befassten Umweltbehörden überprüft. Insbesondere sind die Annahmen über die neu entstehenden Verkehrsbelastungen mit ihren Emissionen zu überprüfen. Ebenso sollte der Wasserschutz durch entsprechende Messungen überwacht werden.

4. Zusammenfassung des Umweltberichtes

Gegenstand der Umweltprüfung ist die Flächennutzungsplanänderung „Am Hohberg“. Es ist zunächst von erheblichen Eingriffen in die Schutzgüter Arten / Biotop sowie Landschaftsbild / Erholungsfunktion auszugehen. Im Überblick sind dies:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in einer Erholungslandschaft durch Baukörper bzw. technische Anlagen,
- Zerstörung des Lebensraumes sowie der Vernetzung des § 32-Biotops mit seiner Umgebung.

Zum Ausgleich dieser Eingriffe sowie als Ersatz für das beeinträchtigte § 32-Biotop in südlicher Nachbarschaft werden im eigentlichen Baugebiet, angrenzend an die geplanten baulichen Anlagen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, die als hinreichende Kompensation bewertet werden.

Teil III. Wesentliches Abwägungsergebnis

Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Sie sollen außerdem eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Im Rahmen der nach § 1 (7) BauGB erforderlichen Abwägung ist darüber zu befinden, ob und in welchem Umfang die Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen sind. Eine strikte Bindung der Gemeinde an ein Biotopwertmodell existiert ebenso wenig wie eine unbedingte Verpflichtung, die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig auszugleichen. Die Belange des Naturschutzes haben eine herausgehobene Bedeutung, können jedoch zu Gunsten anderer, entsprechend gewichteter Belange zurückgestellt werden. Dabei ist die Einordnung der berührten öffentlichen Belange in die konkreten örtlichen

Rahmenbedingungen der Gemeinde entscheidend. Im Rahmen der Abwägung ist die ökologische Gesamtsituation der Gemeinde mit zu berücksichtigen.

Die laufende Planung wird zweifellos freie Landschaft in Anspruch nehmen und auch das Naherholungsgebiet tangieren. Diese Aspekte sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens in die Abwägung einzustellen und sind im Umweltbericht abgearbeitet.

Da in der Biogasanlage nachwachsende Rohstoffe wie Mais-, Roggen-, Ganzpflanzensilage sowie Grasschnitt eingesetzt werden sollen, ist dieses Projekt dazu geeignet, die landwirtschaftliche Produktion zu sichern.

Die Sicherung der Trinkwasservorkommen wird dadurch gewährleistet, dass Schmutzwasser ordnungsgemäß abgeleitet und gereinigt wird und das unbelastete Regenwasser zunächst gesammelt und dann gedrosselt in der gleichen Menge wie heute in Richtung Fuchslochdoline fließt.

Der Standort im Anschluss an das Deponiegaskraftwerk der Deponie Hohberg ist als optimal einzustufen. Weitere günstige Faktoren sind die ortsferne Lage zu größeren Siedlungen, der unmittelbare Anschluss an die B 294 sowie die Nähe zu den Landwirten als Zulieferer für naturnahe Rohstoffe.

Bei Betrachtung aller im Planungsgebiet vorgesehenen Maßnahmen, die durch das Stuttgarter Modell erfasst werden können, sowie unter zusätzlicher Berücksichtigung

- der Maßnahmen, die nicht im Modell erfasst werden können, weil das Stuttgarter Modell ausschließlich den Biotopwert der geplanten Gestaltung des Baugebietes erfasst, nicht aber oder nur indirekt die anderen Naturgüter und
- der oben genannten Festsetzungen des Bebauungsplans, die nicht in die Bilanzierung einbezogen werden können, weil ihr tatsächlicher Flächenumfang auf Bebauungsplanebene nicht voraussehbar ist,

ist von einer tatsächlichen Kompensation auszugehen, die deutlich über dem rechnerisch ermittelten Wert liegt.

Die im Bebauungsplan innerhalb des Plangebietes festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich werden als ausreichend erachtet.

In diesem Zusammenhang ist zum einen darauf hinzuweisen, dass Pforzheim aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten bereits eine besonders positive ökologische Gesamtsituation mit einem hohen Anteil an naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen aufweist, die z. B. im Rahmen der europäischen Schutzgebietsausweisung „Natura 2000“ (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) als besonders geschützte Biotope nach § 32 NatSchG oder der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gewürdigt wurden. Zum anderen wird die hochwertige naturräumliche Ausstattung des Stadtgebiets durch Aufwertungsmaßnahmen, die die Stadt Pforzheim bereits seit Jahren durchführt, gezielt gefördert.

Die ökologische Situation führt dazu, dass Eingriffe in „unproblematische“ Flächen kaum möglich sind und daher jeweils ein überproportional hoher Ausgleichsbedarf besteht. Im Rahmen der gebotenen Abwägung wird daher der Belang, ein ökologisch und ökonomisch gewünschtes Vorhaben an dem Standort zu schaffen, höher gewichtet als der Belang, die ermittelten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig auszugleichen.

Das Restdefizit wird im Hinblick auf die oben genannten gewichtigen entgegenstehenden Belange, insbesondere das vitale Interesse der Stadt Pforzheim an einer Stabilisierung ihrer Wirtschaftssituation, hingenommen. Ein Vollaussgleich würde zu weiteren Kosten für Ausgleichsmaßnahmen führen. Die durch die festgesetzten Maßnahmen entstehenden Kosten sind wegen der Hochwertigkeit des Gebiets ohnehin erheblich. Eine weitere Belastung würde das Ziel der Stadt Pforzheim, die Wirtschaft zu stärken, gefährden.

Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung soll sich nach § 6 (5) BauGB mit der Art und Weise befassen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden berücksichtigt wurden. Zudem sollen die Gründe genannt werden, warum der vorliegende Plan nach der Abwägung aus den geprüften Varianten ausgewählt wurde.

Die Umweltbelange sind umfangreich im Umweltbericht (siehe Teil II der Begründung) dargestellt und abgewogen. Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass sie zum Teil im Zielabweichungsverfahren behandelt wurden.

Aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden folgende Punkte für die weitere Planung aufgegriffen:

- ein Zielabweichungsverfahren wurde erforderlich
- Ersatzmaßnahme für die Beeinträchtigung des § 32-Biotops
- die vorhandenen Entwässerungsleitungen können bis zu 1,3 l/s an Abwasser aufnehmen.

Der Investor hat im Gespräch mit mehreren Gemeinden nach einem geeigneten Standort gesucht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Kombination der beiden Anlagen Synergieeffekte bringt, die die Anlagen wirtschaftlich machen sollen. Die Pelletsproduktion bezieht kostenlos Wärme zur Trocknung des Holzes, es ist nur eine Betriebsmannschaft durch die räumliche Nähe erforderlich und es wird die permanente Überwachung beider Bereiche möglich. Auch aus der unmittelbaren Nachbarschaft zur städtischen Gasanlage entstehen Vorteile, die sich bei einem anderen Standort nicht ergeben würden.

Der Standort bietet sich nicht zuletzt wegen seiner Vorbelastung durch die Mülldeponie und die bereits existierende Gasanlage an. Die Anlieferung von nachwachsenden Rohstoffen, auf die die Biogasanlage angewiesen ist, kann bei diesem Standort vom Erzeuger erfolgen, ohne dass Siedlungsgebiete über Gebühr belastet werden.

Auf dem Planungsgelände selber wurden dann ebenfalls verschiedene Varianten erarbeitet. Dabei ging es zunächst darum, das vorhandene § 32-Biotop zu schonen. Die Baukörper wurden daher nach Süden verschoben, was dazu führte, dass die notwendigen Silos nicht mehr im Planungsgebiet untergebracht werden können. Hierfür konnte jedoch in der Nähe ein anderer geeigneter Standort gefunden werden.

Außerdem wurde die Pelletsproduktion nicht, wie zwischendurch vorgesehen, im Osten, sondern im Westen des Planungsgebietes untergebracht. Dies führt insbesondere in Bezug auf das Landschaftsbild zu Verbesserungen, weil bei der nunmehr gewählten Alternative der höhere Gebäudekomplex im topographisch niedrigeren Geländeteil liegt und keine so große Fernwirkung mehr aufweist.

Pforzheim, 06.10.2006

Kk

DA